



# Beurlaubung und Selbstdispensation

Die Regelungen zur **Beurlaubung und Selbstdispensation** stützen sich auf folgende rechtliche Grundlagen

- Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung) des Kantons Uri vom 22.04.1998 (Stand 01.08.2009), Artikel 25
- Reglement über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler vom 28.06.2000 (Stand 01.08.2008)

## Gesuch

---

▶ **Name, Vorname der Schülerin/des Schülers:** .....

Adresse: ..... Klasse: .....

Klassenlehrperson: .....

Name, Vorname der erziehungsberechtigten Person: .....

▶ Wird für weitere Geschwister ein Urlaubsgesuch eingereicht?  Ja  Nein

▶ **Wenn ja** bitte Klassenlehrperson/en angeben: .....

▶ **Datum:** ..... bzw. von: ..... bis: ..... Anzahl Schulhalbtage: .....

**Selbstdispensation durch die Eltern** (keine Begründung, maximal 4 Schulhalbtage)

**Urlaub** (mit Begründung) .....

**Schnupperlehre** Firma/Ort: .....

Kontaktperson: ..... Telefon: .....

**Alpdispensation**

Bezeichnung/Ort der Alp: .....

Befinden sich beide Elternteile auf der Alp?  Ja  Nein; wer nicht? .....

**Datum:** ..... **Unterschrift erziehungsberechtigte Person:** .....

## Stellungnahme der Schule

---

Selbstdispensation: Anzahl bereits bezogener Schulhalbtage im laufenden Schuljahr: .....

### Die Beurlaubung/Selbstdispensation

liegt im Bereich der Selbstdispensation durch die Eltern und wird zur Kenntnis genommen.

überschreitet den Kompetenzbereich der Eltern und wird von der Klassenlehrperson bewilligt.

überschreitet den Kompetenzbereich der Klassenlehrperson und wird an die Schulleitung weitergeleitet.

Bemerkung: .....

**Datum:** ..... **Unterschrift der Klassenlehrperson:** .....

### Entscheid der Schulleitung

Das Urlaubsgesuch  wird bewilligt.  wird abgelehnt.

Bemerkung: .....

**Datum:** ..... **Unterschrift Schulleitung:** .....

Verteiler: Eltern (Original), Klassenlehrperson (Kopie), evtl. Schulleitung (Kopie)

**Bitte wenden**

# Regeln für Beurlaubungen und Selbstdispensation

---

Gestützt auf Artikel 24 Absatz 4 und Artikel 25 Absatz 5 der Schulverordnung des Kantons Uri und dem Reglement über Absenzen und Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern (Erziehungsratsbeschluss vom 28. Juni 2000) beschliesst der Schulrat die nachstehenden Regeln für Beurlaubungen:

## A. Kompetenzen/Allgemeines

### Selbstdispensation

Die Eltern können ihr Kind bis zu **vier** Schulhalbtage pro Schuljahr in eigener Kompetenz vom Schulunterricht dispensieren lassen.

### Beurlaubung

Zuständig eine Beurlaubung zu erteilen sind:

- a) die Klassenlehrperson bis **sechs** Schulhalbtage
- b) die Schulleitung für mehr als **sechs** Schulhalbtage pro Schuljahr

### Allgemein

Beurlaubungen am Anfang des Schuljahres sind nicht möglich.

Bei gemeinsamen Aktivitäten (Herbstwanderung, Schulsport- und Projekttag) sowie bei angekündigten Tests kann von der Selbstdispensation nur in Ausnahmefällen und mit schriftlicher Begründung Gebrauch gemacht werden.

## B. Alpdispens

Alpdispens wird ab dem Datum des offiziellen Viehauftriebs erteilt, **frühestens ab 10. Juni, längstens für 3 Schulwochen bzw. bis zum Schuljahresende**. Der Alpbetrieb muss selbst bewirtschaftet sein und es müssen sich beide Elternteile dort aufhalten.

Die Alpauf- und -abfahrt sowie Absenzen infolge Mithilfe beim Heuen usw. fallen in die Selbstdispensation (vier Schulhalbtage).

## C. Schnupperlehre

Die Schnupperwoche der 2. Oberstufe findet im Frühjahr statt. Weitere Schnupperlehren sollten während den Schulferien absolviert werden. Bei Schnupperlehren während der Schulzeit muss zuerst die Selbstdispensation und anschliessend das Kontingent der Klassenlehrperson (sechs Schulhalbtage) genutzt werden. Für weitere Schnuppertage ist ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung erforderlich.

## D. Versäumter Unterrichtsstoff

Bei jeglicher Form von Absenz ist die Schülerin/der Schüler selbst verantwortlich, sich über den versäumten Unterrichtsstoff zu informieren und diesen aufzuarbeiten.

## E. Verfahren

Der Dispensantrag ist mit dem offiziellen Formular bei **Selbstdispensation spätestens zwei Schultage** und in **allen übrigen Fällen spätestens zwei Schulwochen** vor dem gewünschten Bezug der Lehrperson einzureichen.

Dispensanträge, welche die Kompetenz der Lehrperson übersteigen, sind von der Lehrperson mit den nötigen Angaben an die Schulleitung weiterzuleiten.

## F. Verletzung der Schulpflichten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält, wird vom Schulrat mit einer Busse von 100 bis 5'000 Franken bestraft (Artikel 48 Schulgesetz).

In leichten Fällen kann von einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.